

Organisatorische Rahmenbedingungen

zur Antragsstellung in der Rückerstattung

Bzgl. des Rückerstattungsmodus ist die Ges.f.P.V.T. ausschließlich für die Begutachtung der Anträge, nicht jedoch für die Monitorisierung des Verlaufs und einer Auszahlung der Rückerstattung zuständig. Diese erfolgt über die Einreichung der Honorarnoten durch den Patienten/die Patientin bei der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt.

Vor der 2. Stunde muss gemäß Psychotherapiegesetz der/die Versicherte eine Bestätigung über eine ärztliche Untersuchung einholen und diese in weiterer Folge mit der erstmaligen Einreichung der saldierten Honorarnote des/der Psychotherapeuten /-in an die Kasse übermitteln. Bei KUF-Versicherten ist eine erneute ärztliche Bestätigung bei jeder weiteren Verlängerung beizubringen.

Für die Durchführung von der 1. - 10. Stunde muss kein Antrag gestellt werden. Eine Rückerstattung durch die Kasse setzt bei Einreichung der Honorarnote eine ICD10-Diagnose auf der Rechnung voraus.

Ab der 11. Stunde ist der sogenannte „Kleine Antrag“ zu stellen - „Antrag auf Kostenzuschuss wegen Inanspruchnahme einer(s) freiberuflich niedergelassenen Psychotherapeutin(en)“.

Sie finden diesen auf www.gesfpvt.at zum Download unter ‚Zuschußanträgen‘:

*Z1 Zuschußantrag TGKK (10.-40. Std.) Deckblatt & Antrag
bzw. Z5 Zuschußantrag KUF (10.-40. Std.) Deckblatt & Antrag.*

Es können damit maximal 30 weitere Stunden beantragt und bewilligt werden.

Ab der 40. Stunde ist ein erweiterter Antrag zu stellen:

*Z2 & Z3 Zuschußantrag TGKK erweitert (ab 40. Std.) Deckblatt & Antrag
bzw. Z6 & Z7 Zuschußantrag KUF erweitert (ab 40. Std.) Deckblatt & Antrag.*

Es können damit maximal 40 weitere Stunden beantragt und bewilligt werden.

Bei nochmaligen Verlängerungen ist erneut ein erweiterter Antrag zu stellen.

Ab der 160 Stunde ist ein erweiterter Antrag zu stellen *und zusätzlich* ein Ergänzungsblatt beizulegen: *Z4 Zuschußantrag TGKK Ergänzungsblatt (ab 160. Std.) Antrag
bzw. Z8 Zuschußantrag KUF Ergänzungsblatt (ab 160. Std.) Antrag*

Wichtig: Die Anträge sind firstgerecht zu stellen! Rückwirkend können Anträge nicht bewilligt werden.

Die Ges.f.P.V.T. begutachtet also ausschließlich Rückerstattungsanträge für Versicherte der Tiroler Gebietskrankenkasse und KUF (Kranken- + Unfallfürsorge).

Anträge für Versicherte aller anderen Kassen sind direkt an die jeweilige Kasse zu schicken.

Bei KUF-Versicherten ist unbedingt anzuführen bzw. im Dropdown auf dem Antragsformular richtig auszuwählen, ob diese bei der KUF Landeslehrer, als KUF-Landesbeamte oder als KUF-Gemeindebeamte versichert sind.

Die Daten des/r Patienten/in sind am Antragsformular vollständig auszufüllen (Name, Adresse, Versicherungsnummer mit Geburtsdatum, Hauptversicherte/r). Die Unterschrift des/r Patienten/in ist unerlässlich (gilt als Einverständnis zur Antragserstellung).

Die Anträge sind vom Behandler mit Stempel und Unterschrift zu unterfertigen. Die aktuell gültige Adresse und Telefonnummer sollte - für Rückfragen - unbedingt angegeben sein.

Bei erweiterten Anträgen ist das Deckblatt in jedem Fall ausgefüllt mitzuschicken, da dieses an die jeweilige Kasse weitergeleitet wird.

Handschriftliche, erweiterte Anträge werden nicht begutachtet.

Honorarnoten, Überweisungen und sonstige Bestätigungen im Fall bitte ausschließlich an die jeweilige Kasse schicken, nicht jedoch zur Begutachtung einreichen.

Bei TGKK-Versicherten werden die antragstellenden PsychotherapeutInnen nach der Gutachterkommission über die erfolgte Befürwortung informiert.

Bei KUF-Versicherten werden die Versicherten - auf explizite Direktive - direkt von der KUF über die Bewilligung informiert.

Wenn ein/e Patient/in vorher bereits beim selben Psychotherapeuten/in über das Tiroler Modell in Behandlung war, ist beim Wechsel in die Rückerstattung sofort ein erweiterter Antrag zu stellen.

War ein/e Patient/in bereits vorher bei einem/r anderen Psychotherapeuten/in über die Rückerstattung in Behandlung, ist beim/bei der neuen Behandler/-in ein neuer kleiner Antrag zu stellen. Vorher bewilligte Stunden können nicht ‚übernommen‘ werden.

Für Versicherte von anderen Gebietskrankenkassen sind die dort geltenden Anträge an die jeweilige Kasse zu schicken (z. B.: Ein Salzburger Student, der bei der SGKK versichert ist und in Innsbruck Psychotherapie über die Rückerstattung in Anspruch nimmt, muss den Rückerstattungsantrag bei der SGKK einreichen).

Wenn sowohl Einzel- als auch Gruppeneinheiten beantragt werden, müssen die Einheiten für das jeweilige Setting genau angeführt werden.

Die Gutachterkommissionssitzungen finden im 3-wöchigen Rhythmus statt (immer donnerstags). Die genauen Sitzungsdaten scheinen auf der Website auf. Abgabetermin für die Anträge ist immer Freitag, 10.00 Uhr, in der Vorwoche.